



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 240

Nummer: A 240  
Protokoll-Nr.: 601  
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Hofer Andreas und Mit. über den Umgang mit der schwarzen Liste während und nach der Corona-Krise**

Zu Frage 1: Wie viele Menschen sind aktuell auf der «schwarzen Liste»?

Per 12. Mai 2020 waren 4'710 Personen auf der Liste säumiger Prämienzahler geführt.

Zu Frage 2: Hat die Anzahl Menschen auf der «schwarzen Liste» in den letzten 3 Monaten zugenommen und in welchem Ausmass?

Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung in den ersten vier Monaten 2020 und vergleicht diese mit den vier gleichen Monaten des Vorjahrs. Es zeigt sich, dass die Fälle in den letzten Monaten abgenommen haben und per Ende April 2020 unter dem Niveau des Vorjahresmonats lagen:

	2019	2020
Januar	4'662	4'774
Februar	4'730	4'741
März	4'716	4'745
April	4'777	4'705

Zu Frage 3: Geht der Kanton Luzern davon aus, dass die Anzahl Menschen auf der «schwarzen Liste» zunehmen wird? Mit welcher Zunahme wird gerechnet?

Der Stand per Ende April 2020 entspricht mit 4'705 Personen genau dem Durchschnittswert 2019. Eine zuverlässige Prognose zum Jahresdurchschnitt ist nicht möglich und wird durch die unklaren Auswirkungen von Covid-19 auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Luzerner Haushalte noch erschwert. Eine direkt daraus abgeleitete kurzfristige Zunahme aus der Pandemie dürfte hingegen nicht eintreten; ein Eintrag auf der Liste säumiger Prämienzahler setzt ein Fortsetzungsbegehren zu einer Betreuung voraus. Wenn bis Mitte März 2020, als der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausrief, die Prämien fristgerecht bezahlt worden sind, dürfte eine solche erst in der zweiten Jahreshälfte vorliegen.

Sollte sich die Einkommenssituation aufgrund von Covid-19 nachhaltig verschlechtern und die rechtzeitige Bezahlung von Krankenkassenprämien erschweren, empfehlen wir, rechtzeitig mit der Krankenkasse das Gespräch zu suchen. Sofern für 2020 bereits ein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt wurde, kann eine Neuberechnung aufgrund von veränderten

Verhältnissen verlangt werden (§ 8a Prämienverbilligungsgesetz, PVG, SRL Nr. 866). Falls für 2020 noch kein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt wurde, kann ein neues Gesuch mit einem pro-rata Anspruch ab Gesuchstellung eingereicht werden (§ 12 Abs. 3 PVG).

Zu Frage 4: 2018 ging die Regierung davon aus, dass die Stelle für ausstehende Prämien mit 50 Stellenprozenten betrieben werden könnte. Wie hoch ist das Pensum aktuell und welche Kosten fallen aktuell an?

Die erwartete Senkung der Stellenprozente konnte erfolgreich aufgrund der Anwendung des elektronischen Datenaustausches durch den Grossteil der Krankenversicherer vorgenommen werden. Im Jahr 2019 wurde die Durchführung mit 65 Stellenprozenten erreicht, was zu Durchführungskosten von CHF 149'800 führte (minus CHF 55'000 gegenüber dem Vorjahr). Für das Jahr 2020 wird mit einer weiteren Senkung der Stellenprozente gerechnet, da weitere Krankenversicherer auf das elektronische Verfahren umsteigen werden. Die genannten 50 Stellenprozenten werden dieses Jahr erreicht werden können.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hätte eine Zunahme für die Verwaltung. Wird eine Aufstockung der Stellenprozente geplant? Welche Kostenfolge hätte eine Aufstockung für das Budget 2020 / 21?

Das Meldeverfahren verläuft weitgehend elektronisch (Sedex-Datenaustausch DA64a). Eine allfällige Zunahme der Personen auf der Liste säumiger Prämienzahler dürfte deshalb keinen signifikanten Einfluss auf die Verwaltungskosten haben.

Zu Frage 6: Der Kanton Aargau hat während der Corona-Krise die «schwarze Liste» sistiert. Wird der Kanton Luzern diesem Beispiel folgen und die Liste ebenfalls während der Krise sistieren? Wenn nein – warum nicht?

Der Regierungsrat ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Liste säumiger Prämienzahler zu führen (§ 5a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SRL Nr. 865). Darüber hinaus ergibt sich für unseren Rat auch kein Anlass, aufgrund von Covid-19 auf das politisch breit abgestützte Instrument dieser Liste zu verzichten. Eine Sistierung durch den Regierungsrat ist somit weder rechtlich möglich noch sachlich angezeigt.

Zu Frage 7: Wie werden Patienten, die sich auf der «schwarzen Liste» befinden, bei Corona-Symptomen behandelt? Werden sie beim Hausarzt oder einer Notfallklinik zurückgewiesen?

Wir haben die Leistungserbringer (Hausärzte, Listenspitäler) bereits im März 2020 informiert, dass sowohl Patientinnen und Patienten, die positiv auf Covid-19 getestet sind wie auch Risiko- und Verdachtspatientinnen und -patienten keine Leistungen verweigert werden dürfen. Die Leistungen gegenüber diesen Personen gelten als Notfallbehandlungen im Sinne des Gesetzes. Die Regelung gilt so lange, bis der Bundesrat die ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 ausser Kraft gesetzt hat. Uns sind keine Fälle bekannt, in denen Leistungserbringer diese Leistungen verweigert hätten.

Zu Frage 8: Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass Menschen, die auf der Liste stehen, trotz Symptomen nicht zum Arzt gehen? Dass so die Gefahr besteht, dass diese Menschen das Virus in sich tragen und unwissentlich andere anstecken?

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. In einer sehr breiten Informationskampagne des Bundes wurde der Bevölkerung empfohlen, bei Symptomen telefonisch mit einem Arzt

Kontakt aufzunehmen. Zudem hat der Bund eine Hotline eingerichtet, welche auch medizinische Fragen beantwortet. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Schweizer Bevölkerung sehr gut über Covid-19 und seine möglichen Symptome informiert sind. Wir sind deshalb überzeugt, dass auch Personen auf der Liste säumiger Prämienzahler einen Arzt aufgesucht haben, sollten die Symptome einen Arztbesuch erforderlich gemacht haben.

Zu Frage 9: Falls Patienten, die auf der «schwarzen Liste» stehen, trotzdem behandelt werden: wie wird sichergestellt, dass diese Menschen wissen, dass sie trotz Liste bei Symptomen einen Arzt aufsuchen sollten und die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden?

Siehe Antwort zur Frage 8. Bei einem Verhalten gemäss den Empfehlungen des Bund hätten Personen auf der Liste säumiger Prämienzahler telefonisch ein Arztbesuch vereinbart. Der Arzt hätte auf allfällige Rückfragen erläutert, dass die Leistung auch bei einem Listeneintrag erbracht und vergütet wird.

Zu Frage 10: Ist sich die Regierung bewusst, dass sie mit dem Führen der «schwarzen Liste» die Gesundheit oder das Leben von Menschen wissentlich und willentlich riskiert?

Der Regierungsrat stellt diese Mutmassung klar in Abrede. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist auch bei Personen mit einem Eintrag auf der Liste säumiger Prämienzahler sichergestellt, dass sie eine Notfallbehandlung erhalten. Die Leistungserbringer nehmen zudem erfahrungsgemäss ihre medizinische Verantwortung wahr und erbringen die notwendigen Leistungen im Notfall auch ungeachtet einer Kostendeckung.